

## **Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Elze**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1,2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 09. Februar 2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Stadt Elze unterhält in den Ortsteilen Elze, Mehle und Wülfingen Büchereien als öffentliche Einrichtungen. Die Öffnungszeiten werden von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister im Einvernehmen mit der jeweiligen Büchereileitung festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.
2. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Elze ist nach Vollendung des 7. Lebensjahres zur Benutzung der in Absatz 1 genannten Büchereien berechtigt. Die Büchereileitungen können andere Nutzer als die in Satz 1 Genannten befristet oder auf Dauer zulassen.

### **§ 2 Anmeldung, , Benutzerausweis, Wohnungswechsel**

1. Die Anmeldung zur Nutzung erfolgt durch Aufnahme der Personalien. Der Nachweis erfolgt durch ein amtliches, gültiges Ausweisdokument. Gleichzeitig erklärt sich die benutzende Person damit einverstanden, dass ihre Personalien elektronisch gespeichert werden, um eine elektronische Verwaltung im Zusammenhang mit der Nutzung vornehmen zu können. Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzrechtes.
2. Für Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Diese übernehmen gleichzeitig die Haftung für entstehende Schadenfälle und zur Begleichung anfallender Gebühren.
3. Nach der Anmeldung wird ein Benutzungsausweis ausgehändigt. Dieser ist personenbezogen und auf Dritte nicht übertragbar. Der Ausweis bleibt Eigentum der Stadt Elze.
4. Ein Wohnungswechsel, eine Namensänderung oder der Verlust des Benutzungsausweises ist der Büchereileitung umgehend anzuzeigen.

### **§ 3 Benutzung**

1. Für alle Benutzungsvorgänge ist auf Verlangen ein gültiger Benutzungsausweis vorzulegen.
2. Die Leihfrist beträgt 3 Wochen. Sie kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Vorbestellungen sind möglich.

3. Bei der Benutzung sind die entlehnenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
4. Der Verlust entliehener Gegenstände ist unverzüglich anzuzeigen.
5. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die Benutzerin oder der Benutzer schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich dabei nach den Kosten der Wiederherstellung oder der Wiederbeschaffung.
6. Nach Ablauf der Leihfrist ist die Benutzerin oder der Benutzer verpflichtet, die entlehnenen Gegenstände zurückzugeben. Wird die Leihfrist ohne Zustimmung überschritten, ist ein Säumnisentgelt zu entrichten.

#### **§ 4**

#### **Benutzungsentgelt, Säumnisentgelt, Einziehungsgebühr**

1. Für die Benutzung der Büchereien wird ein jährliches Benutzungsentgelt in Höhe von € 12,00 für Benutzerinnen und Benutzer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhoben. Das Entgelt ist bei der Anmeldung fällig.
2. Das Säumnisentgelt nach § 3 Abs. 6 beträgt je Gegenstand und angefangener Woche € 0,25. Das Säumnisentgelt wird eine Woche nach Ablauf der Leihfrist fällig. Es ist auch dann zu entrichten, wenn keine Erinnerung zur Rückgabe des Buches ergangen ist.
3. Bei nicht erfolgter Rückgabe ist eine Einziehung möglich. Die Gebühr hierfür beträgt € 10,00. Sie wird eine Woche nach Bekanntgabe fällig.
4. Entgelt- bzw. Gebührenschuldner ist die jeweilige Benutzerin oder der jeweilige Benutzer oder seine gesetzliche Vertretung.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Elze, den 10. Februar 2004

**Stadt Elze**

gez. Albes  
Bürgermeister